

Entschuldigungspraxis bei Versäumnis einer Klausur

Schüler/innen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, erhalten die Gelegenheit, die versäumte Klausur nachzuschreiben. (APO-GOST VV 14.52 zu §14 Absatz 5).

Nach § 43 Abs. 2 SchulG muss die Schule unverzüglich und schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses (i.d.R. eine Erkrankung) unterrichtet werden. Dies gilt besonders für Klausuren.

1. Anruf im Sekretariat

"Unverzüglich" ist ein rechtlich feststehender Begriff und bedeutet "ohne schuldhaftes Zögern", also so bald wie möglich. Daraus ergibt sich folgende für unsere Schule geltende Regelung:

Das Fehlen an einem Klausurtag **muss** durch einen **Anruf im Sekretariat bis spätestens 9.00 Uhr** an dem entsprechenden Tag angezeigt werden. Der Jahrgangsstufenleitung muss über das Sekretariat Folgendes mitgeteilt werden:

1. Grund des Fehlens
2. Fach und Fachlehrkraft der versäumten Klausur
3. Tag der voraussichtlichen Rückkehr in die Schule

2. Schriftliche Entschuldigung

Die schriftliche Entschuldigung, am besten das ausgefüllte **Formular** (siehe unten), muss spätestens **am dritten Schultag nach der Klausur** dem **Sekretariat unserer Schule** vorgelegt werden, ggf. postalisch zugesandt werden.

Beispiel: Am Montag ist der Klausurtermin, der wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden konnte. Dann muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am Donnerstag im Sekretariat vorliegen.

In der **Einführungsphase** und in der **Qualifikationsphase bis zur Volljährigkeit** wird das Entschuldigungsformular von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben.

Erreicht eine Schülerin/ein Schüler in der Qualifikationsphase die Volljährigkeit, unterschreibt sie/er das Formular selbst.

3. Attestpflicht

Bestehen berechtigte Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Entschuldigungen, kann darüber hinaus nach Prüfung des Einzelfalls eine Attestpflicht verhängt werden (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG). Dann gilt: Wird eine Klausur versäumt, so ist **ein Attest** vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass man an der Klausur nicht teilnehmen konnte. Dazu ist **an dem Tag der Klausur** ein Arzt aufzusuchen! Sollte ein Arztbesuch, z.B. wegen der Schwere der Krankheit, an dem Tag der Klausur nicht möglich sein, so muss dies der Jahrgangsstufenleitung am Tag der Klausur über das Sekretariat telefonisch mitgeteilt werden (s.o.) und spätestens einen Tag nach der Klausur ein Arzt aufgesucht und ein entsprechendes Attest ausgestellt werden.

Entschuldigungsschreiben bei einem nicht schuldhaften Versäumnis einer Klausur

Name der Schüler/ des Schülers:

_____ **volljährig am:** _____

Jahrgangsstufe: _____

Datum der Klausur: _____

Fach/Kursnr.: _____

Lehrkraft: _____

Grund des Fehlens:

Tag der voraussichtlichen Rückkehr in die Schule: _____

In der Einführungsphase und bis zur Volljährigkeit in der Qualifikationsphase:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten: _____

In der Qualifikationsphase nach Erreichen der Volljährigkeit:

Unterschrift der Schülerin/des Schülers: _____

Vom Sekretariat der HES auszufüllen:

Eingang des Entschuldigungsschreibens am : _____ *Kürzel:* _____